



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

Lech, am 01. August 2022
Zahl 101/2022 – 1679206 kgr

Verordnung

über die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf den Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen im Ortsgebiet von Lech

Gemäß den §§ 20 Abs. 2a und 94d der StVO, BGBI.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird auf Grund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt auf Grund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 28.07.2022 verordnet:

§ 1

Im gesamten Ortsgebiet von Lech ist auf den Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten. Ausgenommen davon sind die Straßenabschnitte der Oberlechstraße Abzweigung L198/Oberlech (Breite: 47° 13' 9.30" N, Länge: 10° 9' 4.39" E) bis Anfang Überführung Schlosskopfbahn (Breite: 47° 13' 22.27" N, Länge: 10° 8' 31.52" E) und Versorgungstunnelanfang Burgplateau (Breite: 47° 13' 9.00" N, Länge: 10° 8' 34.25" E) sowie die Zugerstraße im Bereich Schwimmbad Waldende (Breite: 47° 12' 12.69" N, Länge: 10° 7' 24.34" E) bis Zug Egg (Breite: 47° 12' 4.49" N, Länge: 10° 6' 59.60" E) in beide Richtungen. In diesen Straßenabschnitten ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch Anbringung der Vorschriftszeichen an den Ortstafeln und bei den ausgenommenen Straßenabschnitten in Kraft.

Die Verordnung über die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf den Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen im Gemeindegebiet von Lech vom 29.01.1996/K/kg wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister

Gerhard Lucian

